

Staatliche Kontrolle auf dem Prüfstand

Der Kampf der öffentlichen Hand gegen Skandale und Korruption.

In jüngster Vergangenheit sind Politiker, Vorstände staatlicher Unternehmen und Banken sowie Vertreter von Städten und Gemeinden aufgrund brisanter Vorgänge in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Kaum jemand kann sich Schlagzeilen im Zusammenhang mit Kursmanipulation und Parteienfinanzierung bei staatlichen Telekommunikationsunternehmen, strittiger Vorgänge beim Verkauf einer Kärntner Bank oder Millionenverlusten von Gemeinden aufgrund riskanter Finanzgeschäfte während der Finanzkrise entziehen. Schon längst läuft nicht mehr alles „supersauber“, wie es einmal geheißen hat. Viele Österreicher stellen sich daher die Frage, welche Kontroll- und Untersuchungsmöglichkeiten dem Staat überhaupt zur Verfügung stehen, um zweifelhafte Vorgänge und Korruptionsvorwürfe aufzuklären. Zwar ist die Staatsanwaltschaft als gerichtliche Untersuchungsbehörde meistens prominent vertreten und allgemein bekannt, die Kontrolle durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse oder Rechnungshöfe aber weniger. Vielfach stellt sich auch die Frage, was diese überhaupt bewegen können und welche Sanktionsinstrumente zur Verfügung stehen. Diese beiden Einrichtungen sollen daher kurz vorgestellt werden.

Untersuchungsausschüsse des Nationalrates

Im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht derzeit ein am 20.10.2011 eingesetzter Untersuchungsausschuss. Dieser untersucht neben der „Telekom-Affäre“ unter anderem auch das Vergabeverfahren rund um die BUWOG, die Schaltung von Inseraten durch staatsnahe Betriebe sowie die Vergabevorgänge im Zusammenhang mit Staatsbürgerschaftsverleihungen. Gegenwärtig ist noch nicht absehbar, wann die Untersuchungen dieses Ausschusses abgeschlossen sein werden.

Diese parlamentarischen Untersuchungsausschüsse werden durch Mehrheitsbeschluss des Nationalrates eingesetzt und prüfen, ob Mitglieder der Bundesregierung in einer bestimmten Angelegenheit eine strafbare Handlung begangen haben oder sich sonst

schuldig gemacht haben. Der genaue Untersuchungsgegenstand ist vom Nationalrat festzulegen und kann im Nachhinein nicht mehr abgeändert werden. Generelles Ziel eines Untersuchungsausschusses, der aus Mitarbeitern der Parlamentsdirektion und Abgeordneten des Nationalrates besteht, ist die Wahrheitsfindung. Zumeist erfolgt diese durch Ladung von sogenannten „Auskunftspersonen“, welche vom Untersuchungsausschuss befragt werden. Die Protokolle solcher Befragungen können auf Beschluss des Untersuchungsausschusses auf der Webseite des Parlaments als sogenanntes Communiqué veröffentlicht werden und sind öffentlich zugänglich.

Erscheint eine Auskunftsperson unentschuldigt nicht zu einer Sitzung oder verweigert sie ungerechtfertigt die Aussage, kann der Untersuchungsausschuss die Verhängung von Ordnungs- oder Beugestrafen beim zuständigen Gericht beantragen. Klar abzugrenzen sind Untersuchungsausschüsse jedoch von der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Zivil- und Strafgerichte, welche unabhängig von einem Untersuchungsausschuss arbeiten. Während in Gerichtsverfahren unabhängige Richter strittige Rechtsfragen entscheiden, kann der Untersuchungsausschuss Vertreter der Bundesregierung nicht zur Rechenschaft ziehen und ihnen Sanktionen auferlegen. Nach Abschluss der Überprüfungen berichtet der Untersuchungsausschuss dem Nationalrat und empfiehlt diesem gegebenenfalls, wie in einer Angelegenheit weiter vorgegangen werden soll.

Untersuchungsausschüsse des Landtages

Neben dem Nationalrat haben auch Landtage die Möglichkeit, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Im Gegensatz zu einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss, welcher durch Mehrheitsbeschluss des Nationalrates eingesetzt wird, bedarf z.B. in Tirol ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Landesebene nur der Zustimmung von mindestens 10 Abgeordneten. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden aus der Mitte des Landtages gewählt. Hinsichtlich der Durchführung der Untersuchungen bestehen weitgehende Ähnlichkeiten zu den parlamentarischen Ausschüssen. Nach Abschluss der Untersuchungen hat der Ausschuss über das Ergebnis seiner Tätigkeit an den Landtag zu berichten, wobei auch entsprechende Handlungsempfehlungen enthalten sein können. In Tirol gab es bisweilen erst zwei Untersuchungsausschüsse des Landtages, wobei der bekanntere von beiden im Jahr 1991 mögliche Umgehungen der Grundverkehrsgesetze im Zusammenhang mit dem damaligen Vital Hotel Royal untersuchte.

Bundes- und Landesrechnungshöfe

Für Angelegenheiten der Gebarungsprüfung ist insbesondere der Bundesrechnungshof zuständig. Das Spektrum seiner Prüfung ist tendenziell weitreichend und umfasst mitunter die Gebarung des Bundes und der vom Bund beherrschten Unternehmen sowie die Gebarung von Ländern, Gemeinden

ab 10.000 Einwohnern und Gemeindeverbänden. Im Rahmen einer Prüfung wird untersucht, ob die finanziellen Mittel rechtmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet wurden. Sein jährliches Prüfprogramm erstellt der Rechnungshof grundsätzlich eigenverantwortlich. Ein entsprechender Tätigkeitsbericht wird dem Nationalrat jährlich übermittelt. Zuletzt hat sich der Rechnungshof insbesondere im Zusammenhang mit Managerverträgen in öffentlichen Unternehmen und der Finanzierung von politischen Parteien für mehr Transparenz eingesetzt. Die entsprechenden Prüfberichte können grundsätzlich auf der Homepage www.rechnungshof.gv.at nachgelesen werden. Sanktionsmöglichkeiten stehen dem Bundesrechnungshof grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus haben aber auch die Länder das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, Landesrechnungshöfe zu betreiben. Solchen Landesrechnungshöfen unterliegt insbesondere die Prüfung der Gebarung des jeweiligen Landes, von Unternehmen, auf welche das Land einen beherrschenden Einfluss nehmen kann, oder von Körperschaften, die Landesmittel erhalten. Der Landesrechnungshof prüft grundsätzlich auf eigene Initiative oder auf Verlangen eines dazu berechtigten Organs, wie z.B. des jeweiligen Landtages. Wenngleich sich die Prüfungskompetenzen des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe mitunter überschneiden können, werden Doppelgleisigkeiten bei der Prüfung tunlichst vermieden. Ebenso wie der Bundesrechnungshof schließt der Landesrechnungshof seine Prüfungstätigkeiten mit Berichten ab, welche im Falle des Tiroler Landesrechnungshofes im Internet unter www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof veröffentlicht werden.

Im Zentrum des medialen Interesses stand zuletzt insbesondere die Prüfung der „Lebenshilfe Tirol“ sowie des Therapie- und Förderzentrums „Eule“ durch den Landesrechnungshof Tirol. Geprüft wurde die Verwendung der für die Jahre 2000 bis 2010 erhaltenen Landesmittel in Höhe von rund EUR 340 Millionen, die an die jeweiligen Leistungsempfänger und an verbundene Unternehmen geflossen sind. Ein entsprechender Bericht, in dem die Prüfungsergebnisse festgehalten sind, wurde bereits seitens des Tiroler Landesrechnungshofes veröffentlicht.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die öffentliche Hand über zahlreiche Kontrolleinstellungen verfügt, von denen die hier vorgestellten nur einige der wichtigsten sind. In diesen Einrichtungen sind regelmäßig fachkundige Personen beschäftigt. Zweifellos werden durch dieses funktionierende Kontrollsystem zahlreiche Missstände aufgedeckt. Da diese Einrichtungen selbst aber keine Sanktionsmöglichkeiten haben, bleibt abzuwarten, wie insbesondere mit den Ergebnissen des derzeit tagenden Korruptionsuntersuchungsausschusses auf politischer Ebene umgegangen wird und ob die Skandale der letzten Monate auch Auswirkungen auf die staatliche Kontrolle über staatsnahe Betriebe und die Politik haben werden. ●



RA Dr. Ivo Rungg

Text: Ivo Rungg/Johannes Barbist, Binder Grösswang Rechtsanwälte, Innsbruck